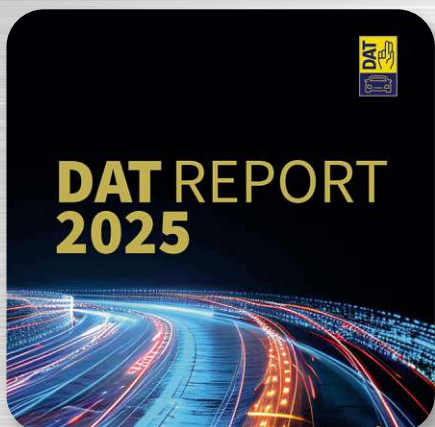




KFZ-GEWERBE INTERN

Landesverband des Kraftfahrzeug-
gewerbes Sachsen e.V.

www.kfz-sachsen.de





Inhaltsverzeichnis

Kfz-Gewerbe aktuell

DAT-Report 2025	3
DAT-Report 2025	4
Endlich da – das neue Pixi-Buch der Initiative AutoBerufe „Marla entdeckt die Lkw-Werkstatt“	5
NÜRNBERGER Lebensversicherung: Auch 2025 ein verlässlicher Partner	5
BDK – Zubehör- und Reparaturfinanzierung	6

Betriebswirtschaft und Steuern

Elektronische Kassensysteme.....	6
Jahresreport Elektromobilität.....	8
Jahresreport Elektromobilität.....	9

Technik, Sicherheit und Umweltschutz

Batterietestanbieter zur Ermittlung des „State of Health“ (SoH)	10
Batterietestanbieter zur Ermittlung des „State of Health“ (SoH)	11

Recht

Anspruch auf einen Werkstattersatzwagen, Mietwagen oder eine Nutzungsausfallentschädigung gegen die Werkstatt	12
Haftungsrisiko des Automobilunternehmers beim Versand von E-Mails mit angehängten Rechnungen im Geschäftsverkehr (B2C)	14

Aus den Innungen

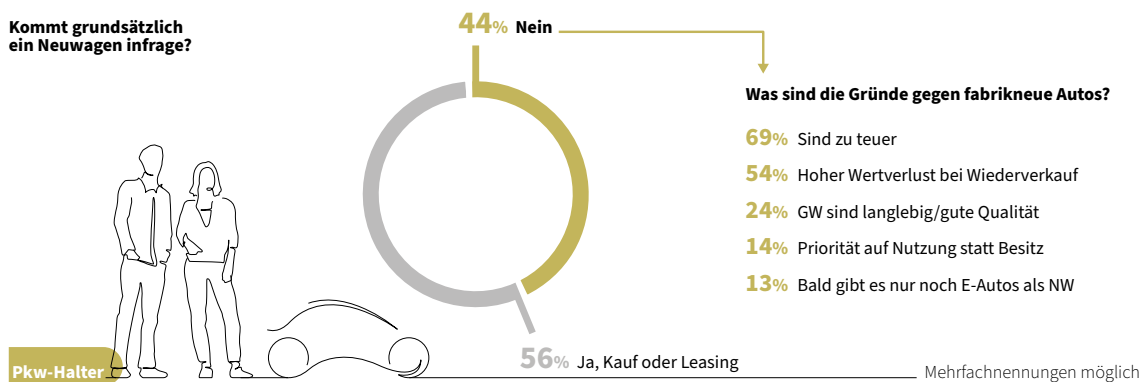
Sachsen	15
---------------	----



Neuwagen für viele zu teuer

A8 Einschätzung 2024: Neuwagenanschaffung in der Zukunft

Kommt grundsätzlich ein Neuwagen infrage?

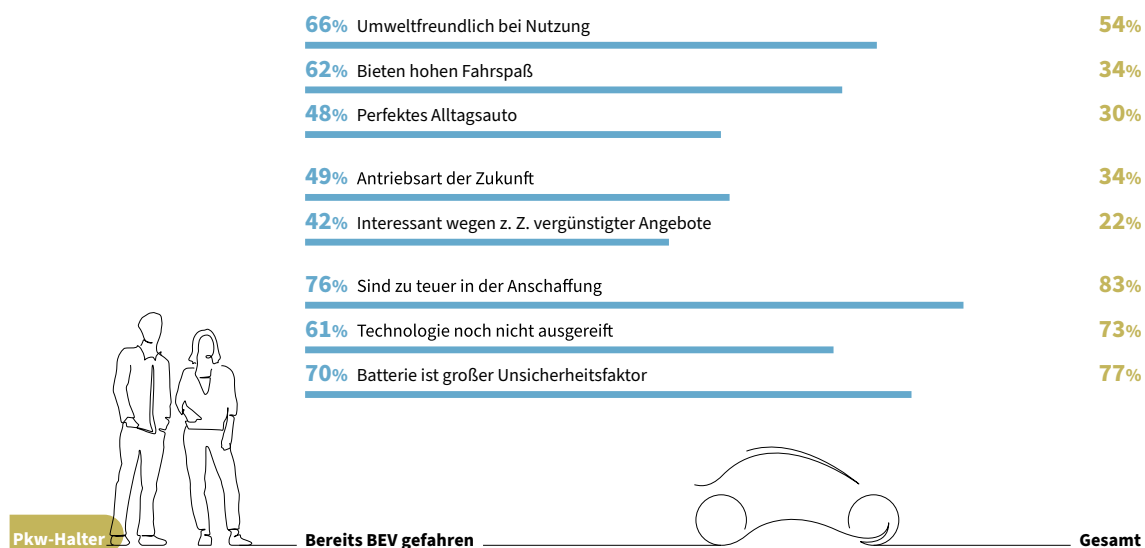


Quelle: DAT

Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)

Mehr Zuspruch bei E-Erfahrenen

E2 BEV: Einschätzung von Pkw-Haltern 2024



Quelle: DAT

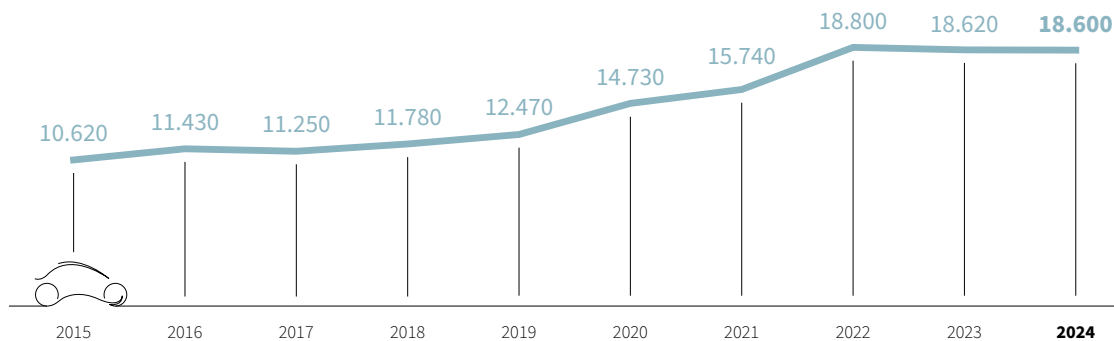
Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)



Gebrauchtwagenpreise nicht weiter gestiegen, Neuwagenpreise leicht gefallen

P20 Gebrauchtwagenpreise

Durchschnittspreise in Euro

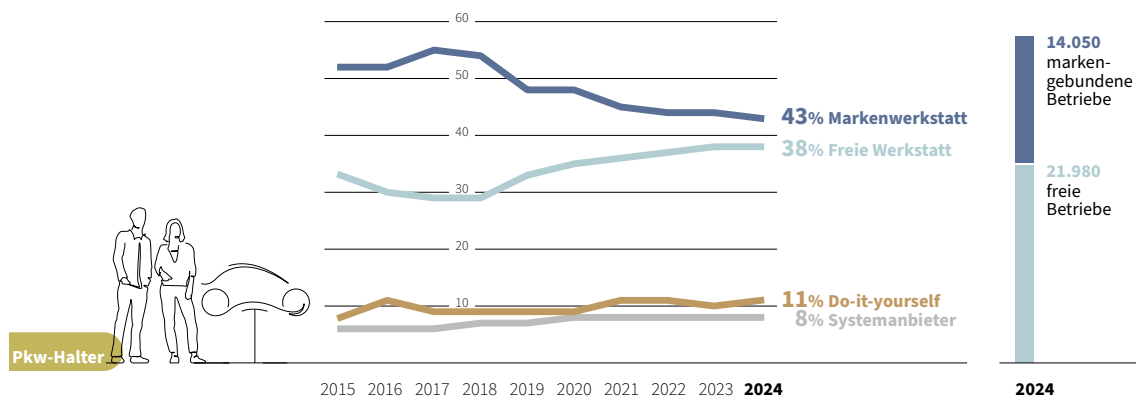


Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)

Quelle: DAT

Werkstattarbeiten meist in Fachbetrieben

W1 Durchführungsort aller Werkstattarbeiten/Anzahl Werkstätten



Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)

Quelle: DAT/ZDK

Differenz zu 100% = keine Angaben

Endlich da – das neue Pixi-Buch der Initiative AutoBerufe „Marla entdeckt die Lkw-Werkstatt“

Spannende Geschichten für kleine Entdecker! Unser neues Pixi-Buch *Marla entdeckt die Lkw-Werkstatt* ist endlich da – eine ideale Möglichkeit, Kindern spielerisch Einblicke in die faszinierende Welt der Nutzfahrzeugtechnik und der AutoBerufe zu geben.

Marla erlebt hautnah, wie große Lkw gewartet und repariert werden, erfährt, warum der „tote Winkel“ so gefährlich sein kann und staunt über moderne Technologien wie Corner View und Kameraspiegel. Begleitet von anschaulichen Illustrationen, vermittelt die Geschichte spielerisch technisches Wissen und sensibilisiert für die Bedeutung von Sicherheit im Straßenverkehr.

Warum ein Pixi-Buch?

Die Pixi-Bücher sind mehr als nur Kinderbücher – sie sind ein wichtiger Baustein für die Nachwuchsförderung im Kfz-Gewerbe. Die Büchlein

- **wecken frühzeitig Interesse** an technischen Berufen, in unserem Fall Kfz-Mechatronik Nutzfahrzeugtechnik.
- **erzählen kindgerecht und anschaulich** vom Werkstattalltag.
- **erreichen Eltern, Erzieher und Erzieherinnen und Lehrkräfte** mit einer positiven Botschaft.
- **fördern die Wahrnehmung** unserer Branche als zukunftsweisend und spannend.

Dieses Büchlein eignet sich hervorragend für den Einsatz in Kindergärten, Grundschulen, bei Verkehrssicherheitsinitiativen für Kinder oder zum Vorlesen zu Hause. Mitgliedsbetriebe können das



Pixi in den Kinderspielbereichen auslegen oder Kunden mit Kindern beim Besuch im Autohaus und in der Werkstatt überreichen.

Bestellmöglichkeit:

Im Online-Shop auf
<https://shop.autoberufe.de/product-category/give-aways/>

Wecken Sie bei den ganz jungen Nachwuchstalenten die Neugierde auf unsere AutoBerufe und Branche. Gemeinsam können wir die Begeisterung für Technik und Mobilität frühzeitig fördern!

NÜRNBERGER Lebensversicherung: Auch 2025 ein verlässlicher Partner

Die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG (NLV) setzt ihren Kurs fort und bleibt attraktiv für ihre Kunden.



Im Jahr 2025 wird die laufende Verzinsung für Lebens- und Rentenversicherungen um 0,20 % auf 2,95 % angehoben. Die Gesamtverzinsung der aktuellen Tarifgeneration, einschließlich Schlussüberschuss, erreicht nun sogar rund 3,37 % (im Vergleich zu 3,15 % für 2024). Kunden der NÜRNBERGER profitieren somit spürbar von den gestiegenen Zinsen.

Überschüsse für EKS-Produkte bleiben stabil

In den Einkommenschutz-Tarifen (EKS), in denen die NLV zu den führenden Anbietern in Deutschland zählt, bleiben die Überschüsse auf hohem Niveau. Mit ihrer langen Geschichte im Bereich EKS, die 1884 begann, ist die

NÜRNBERGER der älteste aktiv tätige Berufsunfähigkeits (BU)-Versicherer in Deutschland. Diese Erfahrung spiegelt sich in der Stabilität der Beiträge wider. Das Infinma Institut für Finanz-Markt-Analyse bestätigt der NLV eine maximale Beitragsstabilität in der BU. Für die BU-Bestandsverträge bedeutet das: Seit mehr als 30 Jahren profitieren die Kunden von einer konstanten Überschussbeteiligung.

Finanzstärke der NLV von Experten anerkannt

Die finanzielle Stabilität der NÜRNBERGER Lebensversicherung wird auch von renommierten Ratingagenturen bestätigt. Fitch, eine der weltweit führenden Agenturen, bewertet die Finanzkraft der NLV seit 2005 mit A+ (stark). Darüber

hinaus erhält die NLV im BU-Unternehmensrating von Franke und Bornberg seit zwei Jahrzehnten die Bestnote FFF+. Auch das Analysehaus Morgen & Morgen vergibt im LV-Unternehmensrating (Teilrating „Sicherheit“) die Bewertung „ausgezeichnet“ (5 Sterne) für die Finanzstabilität der NLV.

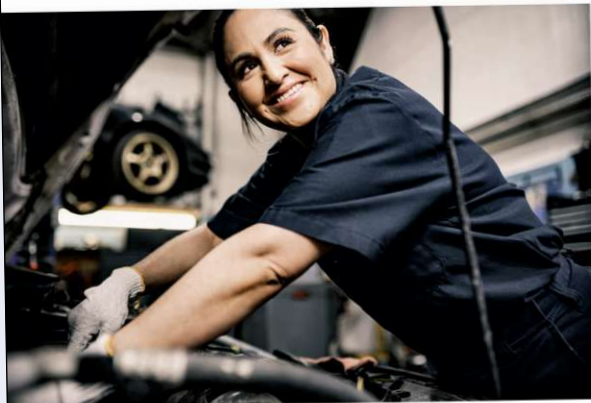
Ihr Ansprechpartner:

**Christian Stettner,
Vertriebsdirektor**

Leitung: Gewerbe und Verbände
NÜRNBERGER AutoMobil
Versicherungsdienst GmbH,
Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg
Telefon: 09 11-5 31 32 47
Mobil: 01 51-53 84 09 97
E-Mail: christian.stettner
@nuernberger-automobil.de

Zubehör- und Reparatur- finanzierung Sicherheit und Komfort

Ihr Fahrzeug muss dringend repariert werden? Oder Sie wünschen sich komfortables Zubehör wie eine Standheizung? Die Kosten dafür können schnell das eigene Budget überschreiten. Mit unserer Zubehör- und Reparaturfinanzierung bleiben Sie finanziell mobil. Und das zu gleichbleibenden und günstigen monatlichen Raten.



Ihre Bank zum Auto.

Unsere Zubehör- und Reparaturfinanzierung: Besonderes Zubehör oder eine Reparatur finanzieren ist bequem möglich. Lassen Sie sich einfach ein individuelles Angebot von Ihrem Autohändler erstellen.

Ihre Vorteile

- Finanziellen Spielraum sichern. Bestimmen Sie Ihre Kredithöhe individuell – bereits ab 800 Euro. Profitieren Sie so von einer geringen, monatlichen Belastung durch niedrige Raten ab 26 Euro über 12 bis 84 Monate.
- Fester Zinssatz während der gesamten Finanzierungslaufzeit.
- Jederzeit bedenkenlos mobil. Lassen Sie Fahrzeugreparaturen direkt durchführen – in Ihrer Werkstatt des Vertrauens und ohne hohe einmalige Rechnungsbeträge.
- Individueller Fahrkomfort. Gestalten Sie Ihr Wunschfahrzeug durch attraktives Zubehör mit.
- Keine Anzahlung.
- Optionale Restschuldversicherungen*: Unsere RSV und RSV^{Plus} sichern Ihre offene Finanzierungssumme im Todesfall ab und übernehmen Ihre Raten bei Arbeitsunfähigkeit bzw. schwerer Krankheit sowie unverschuldeter Arbeitslosigkeit.

* Auskunft über alle Leistungen und Ausschlüsse der Versicherungen finden Sie unter www.bdk-bank.de/privatkunden/versicherungen/ sowie in den jeweils gültigen Allgemeinen bzw. Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Bank Deutsches
Kraftfahrzeuggewerbe GmbH
Fuhlsbüttler Straße 437, 22309 Hamburg
Postfach 57 02 07, 22771 Hamburg
T 040 48091-0
E info@bdk-bank.de · www.bdk-bank.de
END-038 · Januar 2025

KFZ-GEWERBE INTERN Betriebswirtschaft und Steuern

Elektronische Kassensysteme

Eingesetzte elektronische Kassensysteme müssen bis spätestens zum 01.07.2025 an das zuständige Finanzamt gemeldet werden – Start zum 01.01.2025

Für die Meldepflicht an die Finanzverwaltung über eingesetzte elektronische Kassen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) folgende wichtige Informationen veröffentlicht:

■ Für die Meldung des Bestandes elektronischer Kassen (§ 146a Abs. 4 AO)

stellt das BMF zum 01.01.2025 unter „Mein ELSTER“ eine ERiC-Schnittstelle zur Verfügung.

■ Bis spätestens zum 01.07.2025 sind der zuständigen Finanzbehörde alle im Bestand befindlichen elektronischen Kassen des Unternehmens zu melden.

■ Das BMF hat eine aktualisierte Fassung der Ausfüllhilfe „Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme“ veröffentlicht.

Neben allen anderen Unternehmen müssen auch Kfz-Betriebe ab Anfang



2025 dem für sie zuständigen Finanzamt melden, wenn sie ein elektronisches Kassensystem mit TSE nutzen. Nachfolgend einige wichtige Informationen zu dieser Meldepflicht.

1 Allgemeine Hinweise zur Kassenführung und Meldepflicht

Im Rahmen der Kassenführung müssen seit Anfang 2020 alle elektronischen Aufzeichnungssysteme von Kassenvorgängen mittels einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (sog. TSE) vor Manipulationen geschützt werden (vgl. § 146a Abs. 1 Satz 2 AO). Da die Finanzverwaltung sich gleichzeitig auch einen Überblick über die von den Unternehmen genutzten Kassensysteme verschaffen wollte, hatte sie damals direkt in § 146a Abs. 4 AO eine Meldepflicht über die eingesetzten Kassen(systeme) mit aufgenommen. Diese sollte ursprünglich auch direkt ab 2020 gelten.

Allerdings wurde der tatsächliche Beginn dieser Pflicht mehrfach verschoben, weil die Finanzverwaltung die notwendige Schnittstelle für die erforderlichen Meldungen nicht zur Verfügung stellen konnte. Nunmehr hat das Bundesfinanzministerium (BMF) aber darüber informiert, dass bis spätestens zum

01.07.2025 von Unternehmen alle im Bestand befindlichen elektronischen Kassen zu melden sind. Denn unter „Mein ELSTER“ hat es das BMF jetzt endlich geschafft, ab dem 01.01.2025 die notwendige „ERIC-Schnittstelle“ zur Verfügung zu stellen.

2 Hinweise zur Meldepflicht

Alle Kfz-Betriebe müssen ab Anfang 2025 ihrem Finanzamt gegenüber eine Meldung abgeben, wenn sie ein elektronisches Aufzeichnungssystem bzw. Kassensystem mit TSE nutzen.

Insoweit gehören zu diesen elektronischen Aufzeichnungssystemen insbesondere alle elektronischen oder computergestützten Kassensysteme, Registrierkassen, Tablet- oder App-Kassensysteme und Warenwirtschaftssysteme mit integrierter Kasse.

Sind solche Systeme vor dem 01.07.2025 gekauft, geleast oder gemietet worden, profitieren sie dabei von einer Übergangsfrist. Danach ist es ausreichend, wenn diese Geräte bis zum 31.07.2025 über das „Mein ELSTER“-Portal angemeldet werden. Werden die elektronischen Kassen von den Unternehmen ab dem 01.07.2025 angeschafft, dann

müssen diese innerhalb eines Monats gemeldet werden.

Bei mehreren Kassen im Verbundsystem ist grundsätzlich jedes einzelne Gerät beim Finanzamt anzugeben. Haben jedoch einzelne Teile des elektronischen Aufzeichnungssystems keine Kassenfunktion (z. B. Orderhandys), wird nur das System mit Kassenfunktion übermittelt. Dabei sind in der Meldung alle Kassensysteme einer Betriebsstätte einheitlich zusammenzufassen.

Zudem hat die Meldung innerhalb eines Monats nicht nur bei Inbetriebnahme des Kassensystems zu erfolgen, sondern auch, wenn es nicht mehr genutzt wird – unabhängig davon, ob die alte Kasse ersetzt oder gestohlen wurde bzw. funktionsuntüchtig ist.

3 Inhalt der Meldung an das zuständige Finanzamt

Neben Angaben zum Steuerpflichtigen erfordert die Meldung an die Finanzbehörde einige Informationen zum eingesetzten Kassensystem. Zu übermitteln sind daher Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen. Hinzu kommen Angaben zur Art des elektronischen Aufzeichnungssystems einschließlich der Seriennummer sowie zur verwendeten technischen Sicherheitseinrichtung. Ebenfalls anzugeben ist die Anzahl der genutzten Systeme sowie deren Anschaffungsdatum. Wird ein Gerät außer Betrieb genommen, melden Unternehmer das entsprechende Datum und den Grund.

4 Hinweise des BMF

Zur Vorbereitung der Betriebe auf die Meldung hat das BMF einen Fragen- und Antwortenkatalog (sog. „FAQ-Kassen“) veröffentlicht und eine aktualisierte Fassung der **Ausfüllhilfe „Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Abs. 4 Abgabenordnung (AO))“ zur Verfügung gestellt**. Diese können bei Ihrer Innung oder dem Landesverband abgerufen werden.

Jahresreport Elektromobilität 2024 – Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.

Rückgang der Elektromobilität im Jahr 2024

Im Jahr 2024 erlebte die Elektromobilität in Deutschland einen deutlichen Rückgang. Die Neuzulassungen von Elektroautos sanken um 27 Prozent auf knapp 381.000 Fahrzeuge, was einem Marktanteil von 13,5 Prozent entspricht.

Hauptursache für diesen Einbruch war der Wegfall der staatlichen Kaufprämie Ende 2023, wodurch die Nachfrage erheblich zurückging.

Trotz des Absatzrückgangs wurde die Ladeinfrastruktur weiter ausgebaut. Zum 1. Dezember 2024 waren in Deutschland 154.037 öffentlich zugängliche Ladepunkte in Betrieb, ein Anstieg von über 40 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Dennoch bestehen weiterhin Herausforderungen, insbesondere bei der Anbindung neuer Ladesäulen an das Stromnetz, was den Ausbau verlangsamt.

Das Kfz-Gewerbe spielte eine aktive Rolle in dieser Phase. Der ZDK präsentierte einen Fünf-Punkte-Plan zur Förderung der Elektromobilität. Dieser umfasst den massiven Ausbau der Ladeinfrastruktur, die Reduzierung der Stromsteuer und Netzentgelte für Ladestrom, kostenloses Parken für E-Fahrzeuge in Städten, die Fortführung der steuerlichen Vorteile für Elektrofahrzeuge und die Einführung von Förderpaketen für E-Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur.

Insgesamt war das Jahr 2024 für die Elektromobilität in Deutschland von Herausforderungen geprägt. Der Rückgang der Neuzulassungen zeigte die Abhängigkeit von staatlichen Förderungen, während der Ausbau der Ladeinfrastruktur trotz Fortschritten weiterhin auf Hindernisse stößt. Das Kfz-Gewerbe engagierte sich proaktiv, um den Wandel zur Elektromobilität zu unterstützen und die notwendigen Rahmenbedingungen einzufordern.

ZDK-Kooperation mit Batterietestanbieter Aviloo

Als besondere Errungenschaft im Bereich der Elektromobilität aus dem Jahr 2024 ist die Kooperation des ZDK mit dem Batterietestanbieter AVILOO hervorzuheben. Sowohl für den Verkauf von gebrauchten Elektrofahrzeugen, als auch für die Diagnose bei Batterie-Defekten in der Werkstatt ist die Nutzung eines Batterietests hilfreich.

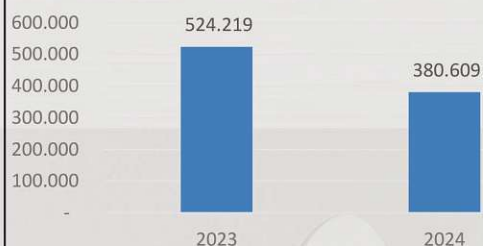
Um einen Überblick über das Angebot von Batterietests zu erhalten, wurden drei Batterietesttage durchgeführt, bei denen verschiedene Anbieter ihre Produkte präsentieren konnten. Der ZDK entschied sich für eine Kooperation mit dem österreichischen Batterietestanbieter AVILOO, von der nun alle Mitglieder der Verbandsorganisation profitieren können.



Jahresreport Elektromobilität 2024

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.

BEV-Neuzulassungen



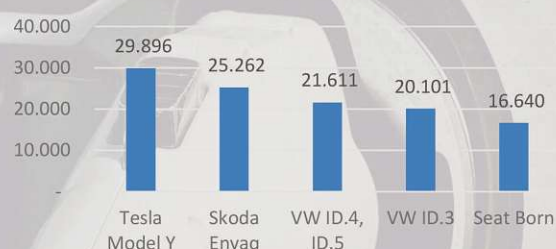
BEV-Anteil an Neuzulassungen in %



BEV-Neuzulassungen 2024 - Marken



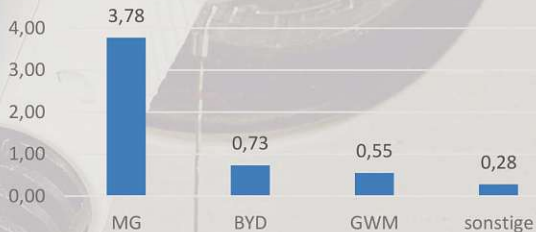
BEV-Neuzulassungen 2024 - Modelle



BEV-Neuzulassungen chinesischer Fabrikate 2024



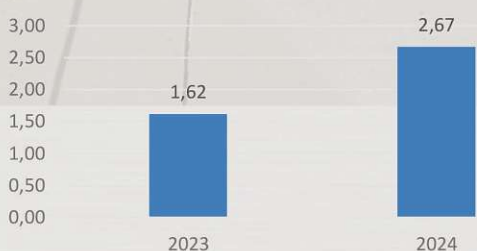
Anteil chinesischer Fabrikate an BEV-Neuzulassungen 2024 in %



BEV-Besitzumschreibungen



BEV-Anteil an Besitzumschreibungen in %



Batterietestanbieter zur Ermittlung des „State of Health“ (SoH)*

	Autel	AVILOO	AVL DiTest	
Entwickler	Eigenentwicklung	Eigenentwicklung von Aviloo Battery Diagnostics	Eigenentwicklung	
Durchführung	Schnelltest: Direkt über die OBD-Schnittstelle um den SOH-Wert im BMS auszulesen. Ladeberechnung: Während des Ladevorgangs. Ladezustand < 50 % zum Starten und > 80 % um die Messung abzuschließen. Benötigt wird lediglich ein Autel-Diagnosetset mit EV-Erweiterung.	FLASH: Statischer Batterieschnelltest, kein vorheriges Laden, keine Fahrt notwendig. PREMIUM: Installation der AVILOO Box, Laden des EV's auf 100 % SoC, Start bei 100 % SoC bis 10 % SoC	OBD-Dongle (VCI 1000) an Fahrzeug anschließen, Test mittels Software HV-Check starten. SOH-relevante Daten werden aus dem Fahrzeug ausgelesen, berechnet, validiert und im Protokoll aufbereitet. Kein Laden oder Fahren des Fahrzeuges notwendig.	
Zeitaufwand	Schnelltest: 3 – 5 Minuten, Ladeberechnung: Abhängig von der Ladeleistung und Batteriekapazität zwischen 20 Minuten und 3 Stunden.	FLASH: 3 Minuten PREMIUM: max. 7 Tage	1 – 2 Minuten	
Fahrzeugabdeckung	Ca. 92 % aller BEV	> 91 % der in Deutschland zugelassenen BEV und PHEV oder 95 % Fahrzeugabdeckung auf Basis der CARA-Fahrzeugliste.	ca. 300 Modelle – wird kontinuierlich um neue Marken & Modelle erweitert.	
Ergebnisdarstellung	Schnelltest: SOC und SOH im BMS, grundlegende Batteriedaten, detaillierte Informationen über den Zustand der Module und Zellen in einer übersichtlichen Darstellung. Ladeberechnung: Ausführlicher Bericht mit Angabe des SOH, erwarteter Reichweite im Vergleich zum WLTP-Wert des Fahrzeugherstellers des Consistency Score und weiterer Messwerte inkl. Ladekurven und Diagramme.	FLASH Test Report: AVILOO-Score max. 100 Punkte möglich, darüber hinaus werden vorliegende Messergebnisse und der ausgelesene SoH vom BMS erstellt (nicht von AVILOO berechnet). PREMIUM Test Batterie-Zertifikat: neben einer umfassenden Batterieüberprüfung wird der SoH (auf Basis der verfügbaren energetischen Nettobatteriekapazität) und die verbleibende Restreichweite auf WLTP-Standard berechnet.	Darstellung der aus dem Fahrzeug ausgelesenen Daten auf einem 2-seitigen Protokoll. Die Werte: SOH, SOC, Isolationswiderstände, Status Plotlinie, Status Crashesensor, Status Schütze, minimale und maximale Zellspannungen, Temperaturen der Batteriezellen, Fehlercodes des HV-Systems.	
Vorteile	Schnelltest: Schnell, jederzeit und überall durchführbar; Ladeberechnung: Einfache und intuitive Durchführung, detaillierte, genaue und unabhängige Bewertung, Einsatz von KI und Machine Learning. Auch Daten der Zellchemie fließen in die Bewertung mit ein. Keine HV-Zusatz-Qualifizierung nötig.	FLASH: Kurze Dauer, wenig Aufwand, keine HV-Ausbildung notwendig. PREMIUM: umfassende, unabhängige Batterievermessung.	Sehr schneller Überblick über die Batteriegesundheit (SOH). Zusätzliche Sicherheitsbewertung des Hochvoltsystems. Keine HV-Ausbildung notwendig. Selbsterklärend.	
Nachteile	Schnelltest: Abhängig von OE-Daten im BMS, keine unabhängige Bewertung. Ladeberechnung: Lademöglichkeit (Wallbox) erforderlich.	PREMIUM: Höherer Aufwand durch Fahrzyklus.	Ein Windows 10/11-fähiger PC wird benötigt.	
Einkaufspreis	Diagnosegerät: 5.900,– € inkl. aller Updates für einen Zeitraum von 2 Jahren. Es entstehen keine Zusatzkosten für den Test an sich	Box-Lizenz: Jahr: 480 €/Jahr. FLASH: 35 €/Test. PREMIUM: 45 €/Test.	Option 1 – Miete: HV-Check-Lizenz inkl. VCI 1000: 66,– €/Monat. Option 2 – HV-Check-Software: 41,50 €/Monat + VCI 1000: Initial Kosten: 1298,– €.(VCI in über 20.000 Werkstätten in DE bereits vorhanden)	
Kunden-Preis	Wird unabhängig durch die durchführende Werkstatt bestimmt	FLASH: Zwischen 79,90,– € und 99 €. PREMIUM: 99,– €.	Keine Vorgabe, Entscheidung des Anwenders.	
Kontakt	autel@herhundbuss.com	Michael Schneider, Senior Sales Manager michael.schneider@aviloo.com 0043-67 66 77 49 81 Jakob Handlechner, Sales Manager jakob.handlechner@aviloo.com 0043-6 76 88 93 22 16 www.aviloo.com	E-Mail: fuesales@avl.com oder im AVL DiTest-Webshop unter https://dittest.shop/p/avl-ditest-hv-check und unsere Vertriebspartner	

Hinweis: Der TÜV Rheinland und TWAICE haben sich aus ihrem Gemeinschaftsprojekt (Battery Quick Check GmbH) zurückgezogen. Seit dem 28. Februar 2025 wird die bisherige Umsetzung der Batteriebewertung über Battery Quick Check eingestellt. Hella Gutmann Solutions hat beschlossen, ab 1. März 2025 den Namen Battery Quick Check zu übernehmen und eine Neuversion der Batteriebewertung mit neu konzipierten Inhalten zu entwickeln. Diese Bewertung wird dann direkt über das Diagnosegerät erfolgen.

Bosch	DEKRA	Mahle	WOW!
Eigenentwicklung	Eigenentwicklung	Eigenentwicklung	Aviloo Battery Diagnostics
Während des Ladevorgangs, Ladezustand 20 % bei Start; Dongle und Laptop mit Internetverbindung.	Ladezustand etwa 40 % – 80 % statischer + dynamischer Test auf ca. 50 – 100 m Strecke, Dongle + Software (installationsfrei)	Während des Ladevorgangs mit speziellem MAHLE DC-Ladegerät mit 20 kW; MAHLE VCI + MAHLE E-HEALTH App (kostenloses Download auf Windows oder Android basiertes Endgerät) Ladezustand max. 80 % bei Start	Flashtest: Schnelltest, kein Bewegen oder Laden des Fahrzeugs nötig
Abhängig von der Ladestation und der Batterie-Kapazität können zwischen 20 Minuten (z.B. mit DC-Ladegerät) und 3 Stunden (z.B. mit Wallbox) für den 20 %igen Ladehub anfallen.	ca. 15 Minuten	ca. 15 Minuten	ca. 3 Minuten
17 Modelle im Mai 2024, 25 Modelle im August 2024.	ca. 110 Modelle	Keine Angabe	Quelle Aviloo: > 91 % in Deutschland zugelassener BEV und PHEV.
Ermittelter SoH nach Bosch unabhängig bewertet oder SoH als Daten vom Fahrzeug über OEM (wenn zugänglich).	Ermittelter SoH (Aktuelle Kapazität im Vergleich zur tatsächlichen Nennkapazität im Neuzustand).	Ermittelter SoH auf Basis der verfügbaren Restkapazität Leistungsindikator Hersteller SoH, wenn über OBD-Schnittstelle verfügbar.	Flash Test Report mit WOW! Branding: Unabhängiger und einfach zu verstehender Aviloo Score (Bewertung Anhand 4 Testkategorien; Maximalscore: 100). Weiterführende Informationen zum Fahrzeug anhand ausgelesener Daten des BMS (SOH Hersteller, ...).
Initialvermessung; keine Testfahrt notwendig. Zwei Ergebnisse möglich: 1. SoH nach Bosch-Rechnung während des Ladevorgangs oder 2. SoH nach OEM-Daten	Initialvermessung; Test basiert auf Messung des Innenwiderstandes (patentiertes Verfahren, validiert durch RWTH Aachen); geringer Zeitaufwand; Vergleichbarkeit von Fahrzeugen unterschiedlicher Hersteller aufgrund des Einheitlichen Messverfahrens. Neben Dongle und Smartphone/Tablet keine zusätzliche Hardware notwendig.	Keine Testfahrt notwendig. Gemessene Daten werden in der Cloud über die des Kooperationspartners volyrica diagnostics entwickelte künstliche Intelligenz ausgewertet.	Kurze Testdauer, Plug-and-Play-Lösung, wenig Aufwand.
Standzeit in der Werkstatt; geringe Fahrzeugabdeckung – Bosch orientiert sich derzeit an der CARA-Liste und arbeitet beständig am Ausbau der Fahrzeugabdeckung; Test erst ab Juni 2024 verfügbar.	Bislang nur durch einen DEKRA-Sachverständigen durchführbar. (Marktrelease der Dongle an Geschäftskunden zur Eigendurchführung „Software as a Service“ Ende Q1/2024)	Hoher Anschaffungspreis des Testgeräts. Es können keine Hybride, nur BEV getestet werden	Keine Belastung der Batterie
Pricing folgt	Software as a Service-Abo 1.428,- €/Jahr zzgl. 49,00 € pro Bericht. Durchführung durch DEKRA-SV: 99,- €/Report.	Testgerät: 17.000 – 20.000 €. Pay per Report System 1. Jahr: 70 €/Test, ab 2. Jahr: 100 €/Test.	Orientiert sich am Marktpreis
Bosch wird kein B2C-Geschäftsmodell aufsetzen.	99,- €/Report	ca. 150 – 200 €.	zwischen 79,90 € – 99 €
Hans Hahn Sales Europe for Automotive Service Solutions hans.hahn@bosch.com 01 60-93 98 70 41 Lionel Vancon Services Owner für Battery Solution Development lionel.vancon@de.bosch.com 07 11-81 14 35 83	Durchführung durch DEKRA-SV: DEKRA Automobil GmbH Ronald Hufnagel Ronald.hufnagel@dekra.com 07 11-78 61 27 73 Software as a Service: batterie-schnelltest. das.de@dekra.com 0 69-587 09 64 10	Leonie Meyer leonie.meyer@mahle.com Michael Mose michael.moser@mahle.com	WOW! Vertrieb International International@wow-portal.com 079 40-981 88 10 84

Quelle: jeweiligen Testanbieter, *Teilnahme am ZDK-Batterietesttag 14. 12. 2023, 19. 02. 2024, 21. 11. 2024)



Bild: © Sergii - stock.adobe.com

Anspruch auf einen Werkstattersatzwagen, Mietwagen oder eine Nutzungsausfallentschädigung gegen die Werkstatt

Der ZDK hat die Voraussetzungen, unter denen einem Kunden ein Anspruch auf einen Werkstattersatzwagen, Mietwagen oder eine Nutzungsausfallentschädigung gegen die Werkstatt zustehen kann, vereinfacht in einem kurzen Merkblatt zusammengestellt.

Lieferprobleme bei der Ersatzteilbeschaffung, Fachkräftemangel, ausstehende Kostenübernahmebestätigungen von Versicherungen, hohe Werkstattauslastung – die Gründe sind vielfältig, weshalb es zu Verzögerungen bei der Erbringung von Werkstattleistungen kommen kann. Zur Aufrechterhaltung ihrer Mobilität fordern Kunden dann mitunter einen Werkstattersatzwagen, einen kostenlosen Mietwagen oder eine Nutzungsausfallentschädigung. Nachfolgend wird für Standardsituationen vereinfacht dargestellt, in welchen Fällen dem Kunden ein solcher Anspruch zustehen kann und in welchen nicht.



Anspruch des Kunden auf einen Werkstattersatzwagen, Mietwagen oder eine Nutzungsausfallentschädigung gegen die Werkstatt



Kostenpflichtiger Werkstattauftrag

Ein Werkstattauftrag kommt in aller Regel unter Einbeziehung der AGB der Werkstatt zustande. Sind die vom **ZDK unverbindlich empfohlenen Kfz-Reparaturbedingungen** Gegenstand des Auftrags, sind die **Regelungen zur „Fertigstellung“** in Abschnitt III. Nr. 2–4 maßgeblich:

(–)	Ohne schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin hat der Kunde keinen Anspruch auf Überlassung eines Ersatzfahrzeugs für die Zeit der Nachbesserung.
(+)	Mit dem Kunden wurde ein Fertigstellungstermin für vereinbarte Instandsetzungsarbeiten schriftlich verbindlich zugesagt, den die Werkstatt nicht einhält: → Wird der Termin schuldhaft um mehr als 24 Stunden überschritten, muss die Werkstatt dem Kunden nach ihrer Wahl entweder ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug kostenlos zur Verfügung stellen oder 80 % der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeugs erstatten. → Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kann die Werkstatt alternativ den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstausschlag ersetzen. → Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Werkstatt beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten keine Haftungsausschlüsse. → Kann der Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder von Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden der Werkstatt nicht eingehalten werden, hat der Kunde keinen Anspruch. Die Werkstatt muss den Kunden aber über die Verzögerungen unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Versicherungsfall: Behebung eines Unfallschadens

Wurde das Kundenfahrzeug durch einen Unfall beschädigt, stellt sich die Frage, ob dem betroffenen Kunden ein Mietwagen oder eine Nutzungsausfallentschädigung zusteht.

Grundsatz	Der reparierenden Betrieb ist nicht verpflichtet, dem Kunden kostenfrei ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Ob dem Kunden nach einem Unfall Ansprüche auf individuelle Mobilität zustehen, richtet sich danach, ob es sich bei dem Unfall um einen Haftpflichtschaden oder einen Kaskoschaden handelt, für den im Hintergrund eine Versicherung einzustehen hat.
Ausnahme	Als Gegenleistung dafür, dass eine Versicherung Unfallschäden in die eigene Werkstatt steuert, müssen sich Kfz-Werkstätten gegenüber dieser Versicherung vertraglich zur kostenlosen Gestellung eines Mietwagens verpflichten. Als Vertragswerkstatt einer Versicherung ist man dann verpflichtet, deren Versicherungsnehmern kostenfrei einen Mietwagen zur Verfügung zu stellen.
Kaskoschaden	Hat der Kunde für ein verunfalltes Fahrzeug eine Kaskoversicherung abgeschlossen, kann er bei einem selbstverschuldeten Unfall nur dann einen Mietwagen beanspruchen, wenn die Kasko-Versicherungsbedingungen dies so vorsehen oder die Versicherung die Übernahme von bestimmten Mietwagenkosten nach dem Unfall ausdrücklich bestätigt (Hinweis: Ziffer A.2 der GDV-Musterbedingungen schließt den Kostenersatz für einen Mietwagen aus. Nur für den Abschluss eines zusätzlichen Autoschutzbriefts regelt Ziffer A.3 der Musterbedingungen den Einschluss gewisser Mietwagenkosten. Achtung: Eigene Versicherungsbedingungen prüfen!).
Haftpflichtschaden	Bei einem unverschuldeten Unfall muss die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers dem Geschädigten den entstandenen Schaden ersetzen. Im Falle einer Teilschuld erfolgt eine anteilige Kostenerstattung. → Vom Schadenersatzanspruch umfasst ist auch der Anspruch des Geschädigten auf einen Mietwagen (bzw. dessen Kosten), wenn das Unfallfahrzeug nicht mehr fahrbereit ist und/oder repariert wird. → Ausnahme: Ein Mietwagenanspruch entfällt bei geringem Fahrbedarf des Geschädigten, soweit dieser nicht ständig auf das Fahrzeug angewiesen ist. → Stellt die Werkstatt dem Unfallgeschädigten auf dessen Wunsch hin einen Mietwagen zur Verfügung, ist Vertragspartner der Werkstatt der Unfallgeschädigte, nicht die Versicherung. Letztere ersetzt nur die dem Geschädigten hierfür entstandenen Kosten. → Nimmt der Geschädigte sein Recht auf einen Mietwagen nicht in Anspruch, kann er für die schadensbedingte Ausfallzeit des Fahrzeugs alternativ eine Nutzungsausfallentschädigung gegen die Versicherung geltend machen.

Behebung von Sachmängeln nach eigenem Fahrzeugverkauf

Ein vom Kfz-Betrieb verkauftes Fahrzeug muss wegen eines Sachmangels für den Kunden kostenlos nachgebessert werden. Stehen dem Kunden **für die Zeit der Nachbesserung** weitere Ansprüche zu?

- (-) → Kfz-Betriebe sind **grundsätzlich nicht verpflichtet**, dem Kunden für die Zeit der Nachbesserung ein **Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen**.
- Verläuft die **Nachbesserung „reibungslos“**, hat der Käufer in der Regel auch **keinen Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung** (= Schadenersatzanspruch), es sei denn, der Kfz-Betrieb hat den Sachmangel zu vertreten (= schuldhaftes Pflichtverletzung, siehe unten).
- **Kleine Verzögerungen, die die Werkstatt nicht zu vertreten hat** (z. B. aufgrund einer verspäteten Lieferung eines notwendigen Ersatzteils), **muss der Kunde hinnehmen**.
- (+) **Schuldhaftes Pflichtverletzung des Kfz-Betriebs in Bezug auf**
- **eine mangelhafte Reparatur**, infolge derer der Sachmangel nicht behoben werden konnte.
- **den Sachmangel am Fahrzeug**
Allein die Lieferung eines mangelhaften Fahrzeugs (= Pflichtverletzung) begründet noch keinen Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung. Dieser setzt ein **Verschulden des Verkäufers** voraus. Allerdings wird dieses Verschulden gesetzlich vermutet. Das bedeutet: Hat der Verkäufer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, muss er sich darauf berufen und dies beweisen können.
- Herstellungsfehler** hat der Verkäufer nur dann zu vertreten, wenn er den Mangel kannte, hätte erkennen können oder wenn er eine Garantieerklärung abgegeben hat.

- (+) **zeitliche Verzögerung einer ansonsten erfolgreichen Nachbesserung**
Ein Anspruch auf Ersatz des **Nutzungsausfallschadens** setzt voraus, dass sich der Verkäufer mit der Nachbesserung gemäß § 286 BGB in **Verzug** befand. Das bedeutet, dass der Verkäufer die Nachbesserungsarbeiten trotz Mahnung des Kunden, zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

Mahnung des Kunden:

- Sie kann erst nach Eintritt der Fälligkeit erfolgen/ausgesprochen werden.
- Eine Fristsetzung ist für die Aufforderung zur Erbringung der geschuldeten Nachbesserungsarbeiten nicht erforderlich.
- **Ausnahmen:** Einer Mahnung bedarf es unter anderem dann nicht, wenn der Verkäufer dem Kunden einen Fertigstellungstermin für die Nachbesserungsarbeiten zugesagt hat, wenn der Verkäufer die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn der sofortige Eintritt des Verzugs im Einzelfall aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist.

Einwendung des Verkäufers:

- Unterbleibt die Nachbesserung infolge eines Umstands, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat, kommt er nicht in Verzug. **Auf ein fehlendes Verschulden muss sich der Verkäufer berufen und dies ggf. beweisen können.**

Nutzungsausfallentschädigung:

- Der Anspruch des Kunden **beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem sich der Verkäufer in Verzug befand**, d.h. er erstreckt sich nicht auf den gesamten Zeitraum der Vornahme der Nachbesserungsarbeiten.
- Voraussetzung ist ein **Nutzungswille des Kunden**.
- **Verfügt der Käufer über ein Ersatzfahrzeug**, dessen Nutzung ihm zuzumuten ist, steht ihm mangels fühlbarer Beeinträchtigung kein Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens zu.
- Ausnahme:** Das Ersatzfahrzeug wird den besonderen Nutzungszwecken des Kunden nicht ausreichend gerecht, was dieser im Bestreitensfalle zu beweisen hat.
- Bietet der Verkäufer dem Kunden ein **gleichwertiges Ersatzfahrzeug für die Zeit der Nachbesserung** an, entfällt der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung.

Erbringung von Garantiewerben

Arbeiten im Rahmen einer Neuwagengarantie	Die Neuwagengarantien der Fahrzeughersteller gewähren dem Fahrzeuginhaber im Garantiefall lediglich einen Anspruch auf Mangelbeseitigung. Weitergehende Ansprüche sind regelmäßig nicht vorgesehen.
Arbeiten im Rahmen einer Gebrauchtwagengarantie	→ Garantiegeber ist in der Regel eine Versicherung . Soweit bekannt, gewähren auch diese den Fahrzeuginhabern lediglich Mängelbeseitigungsansprüche (ggf. mit Kostenbeteiligung des Fahrzeuginhabers). → Ist Garantiegeber ein Händler , kann er den Umfang der Ansprüche des Fahrzeuginhabers bestimmen. Maßgeblich sind die Regelungen des Garantievertrags.

Kostenpflichtige Arbeiten an Leasingfahrzeugen

Maßgeblich sind die zwischen dem Leasinggeber (in der Regel ein Leasingunternehmen oder eine Bank) und dem Leasingnehmer getroffenen **Regelungen im Leasingvertrag**.

Soweit bekannt, gewähren Leasingverträge den Leasingnehmern aber keine Ansprüche auf Übernahme der Kosten für eine Ersatzmobilität gegenüber dem jeweiligen Leasinggeber.



Bild: © Karin & Uwe Annas – stock.adobe.com

Haftungsrisiko des Automobilunternehmers beim Versand von E-Mails mit angehängten Rechnungen im Geschäftsverkehr (B2C)

Aufgrund uneinheitlicher Rechtsprechung wird empfohlen, Rechnungen, die mittels E-Mail versandt werden, stets unter Verwendung einer End-to-End-Verschlüsselung vorzunehmen.

Vielfach werden heute Rechnungen per E-Mail an den Kunden versandt. Es häufen sich die Fälle, in denen solche Rechnungen von kriminellen Dritten abgegriffen, die Kontoverbindungen manipuliert und die manipulierten Rechnungen an den Empfänger weitergeleitet werden. Wenn der Kunde nun diese Rechnung zahlt, stellt sich die Frage, ob das Automobilunternehmen eine erneute Zahlung des Kunden auf das richtige Konto verlangen kann. Die derzeitige obergerichtliche Rechtsprechung ist leider uneinheitlich.

Zwei Oberlandesgerichte (OLG) entschieden gegensätzlich über die Frage, welche Rechtsfolgen die Zahlung eines Kunden auf ein händlerfremdes Konto nach Erhalt einer manipulierten Rechnung hat und welche Sicherheitsvorkehrungen vom Unternehmer im Zusammenhang mit dem Versand geschäftlicher E-Mails zu treffen sind.

■ Das **OLG Karlsruhe** stellte fest, dass die Zahlung des Kunden auf ein falsches Konto nicht zur Erfüllung der Zahlungspflicht führte. Der Kfz-Händler hatte in diesem Fall ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen und keine Pflichtverletzung begangen. Ein erhebliches Mitverschulden des Käufers wurde festgestellt.

■ Das **Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht** entschied, dass die Zahlung eines Kunden auf das falsche Konto nicht zur Erfüllung der Zahlungspflicht führte. Jedoch hatte der Werkunternehmer gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verstoßen, indem er keine ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen getroffen hatte. Ein Mitverschulden des Kunden wurde

verneint. Der Kunde konnte mit dem Zahlungsanspruch des Unternehmers aufrechnen.

■ Eine sog. Transportverschlüsselung von E-Mails sei für einen E-Mail-Versand mit angehängter Rechnung nicht ausreichend.

■ Vielmehr sei eine sog. End-to-End-Verschlüsselung zurzeit das Mittel der Wahl für ein Unternehmen, auch wenn diese vom Unternehmer einen gewissen technischen Aufwand erfordere.

Diese Urteile zeigen, dass es einer grundsätzlichen Entscheidung des BGH bedarf. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken wird den Betrieben empfohlen, nachfolgendes Fazit/Empfehlung sowie die beigefügte ausführlichere Zusammenfassung der beiden Urteile zu beachten.

Fazit/Empfehlung

Empfohlene Sicherheitsvorkehrungen beim Versand von E-Mails mit angehängten Rechnungen im Geschäftsverkehr:

■ Die in beiden Urteilen entscheidende Frage, welche Sicherheitsvorkehrungen von einem Unternehmer bei einem Versand von E-Mails mit angehängten Rechnungen im Geschäftsverkehr getroffen werden müssen, ist vom BGH bisher nicht entschieden worden.

■ Für Betriebe empfiehlt es sich, einen E-Mail-Versand mit angehängter Rechnung im geschäftlichen Verkehr stets unter Verwendung einer End-to-End-Verschlüsselung vorzunehmen.

■ Dies mag zwar für die Betriebe zunächst einen überschaubaren technischen, finanziellen und organisatorischen Aufwand durch die Inanspruchnahme einer technischen Beratung und



der Umstellung bzw. Einsatz von gesonderten Programmen bedeuten. Der Betrieb muss sich jedoch bewusst sein, dass angesichts der allgemein bekannten und vielfältig veröffentlichten Hackermöglichkeiten im Einzelfall weitreichende finanzielle Folgen für ihn oder den einzelnen Kunden, dessen Rechnung verfälscht wird und der selbst keinen Einfluss auf die Verarbeitung seiner Daten hat, eintreten können.

■ Im Hinblick auf E-Rechnungen kommt hinzu, dass diese regelmäßig mit einem QR-Code versehen sind, welcher die wesentlichen Daten der Rechnung (Name, IBAN des Zahlungsempfängers, Rechnungsbetrag und Verwendungszweck) enthält und mittels QR-Scanner vom Käufer in das genutzte Banking-System zum Zweck der einfachen Zahlungsanweisung übernommen werden können. Auch dieser QR-Code kann – wie auch die Bankverbindungen selbst – von einem Betrüger leicht mit seinen eigenen Kontodaten bestückt, generiert und sodann in die abgefangene E-Mail eingepflegt werden.

■ Soweit der Betrieb diesen hohen Standard zum Schutz von personenbezogenen Daten beim Versand von E-Mails mit angehängten Rechnungen nicht sicherstellen kann oder möchte, bleibt für ein Unternehmen wie eh und je ein Versand von Rechnungen an Privatkunden per Post derzeit das sicherste Mittel der Wahl.

Immer eine Nasenspitze voraus

Bank11 im Portrait.

Bank11, Kreditinstitut aus Neuss und 100%ige Tochter der Wilh. Werhahn KG, **entwickelt innovative, digitale (Versicherungs-)Produkte und Prozesse für die Absatz- und Einkaufsfinanzierung für mittlerweile über 20.000 Partnerhändler deutschlandweit.** Seit Marktantritt 2011 hat sich Bank11 schnell als verlässlicher Partner und feste Größe im Markt etabliert. Seit Anfang März ist Bank11 nun **starker Partner des Landesverbands des Kfz-Gewerbes Sachsen e.V.** und unterstützt die Mitglieder mit attraktiven Finanzierungs- und Versicherungsprodukten sowie mit relevanten Angeboten bei der Einkaufsfinanzierung.

Das Erfolgsrezept? Engagierte und motivierte Mitarbeitende, unkomplizierte Finanzierungsprodukte, schlanke Prozesse und innovative IT-Lösungen aus größtenteils interner Entwicklung. Und natürlich die schnelle und flexible Bearbeitung von Finanzierungsanfragen.



Jörn Everhard, Geschäftsführung Bank11.

Die Mission: Schnell. Schlau. Digital.

Für Bank11 sind das nicht nur drei Worte, sondern gelebte Werte! Immer am Puls der Zeit, geht Bank11 eigene Wege und entwickelt smarte Produkte, die digital, schnell und unkompliziert abgewickelt werden können und Partnern wie Kunden dabei einen deutlichen Mehrwert bringen. **Convenience is king**, das ist die Maxime.

Innovative Produkte aus Überzeugung.

■ Bank11 liebt es papierlos – (fast) alles ist digital.

■ Kernprodukt ist das Kreditmanagement-Tool Victor 5.0, welches einen volldigitalen Kreditvergabeprozess für die Absatzfinanzierung ermöglicht – einfach und blitzschnell.

■ Bei der Einkaufsfinanzierung bietet Bank11 ebenfalls attraktive Optionen und mit digitalen Tools und Prozessen eine deutliche Effizienzsteigerung in den Abläufen.



Benjamin Klatt, Bereichsleiter Vertrieb Kfz.



■ Alle Programme und Produkte sind eingebettet in das Bank11-Portal. Das Portal ist für Handelspartner der Einstieg in die gesamte Bank11-Welt. Fast alle Produkte, Antragstrecken und Services sind hier bereits auf einen Blick zu sehen und abrufbar.

Persönlicher Kontakt? Selbstverständlich!

Absolut digital, aber dennoch persönlich für die Partner da! Eine direkte und kompetente Betreuung durch speziell geschulte Außen- und Innendienstteams sind für Bank11 eine Selbstverständlichkeit und im Eigenverständnis ein absolutes Muss!

Zuverlässiger Partner des Kfz-Handels.

Bank11 wächst seit Jahren beständig, bleibt dabei aber flexibel, anpassungsfähig und innovativ. Das ist wichtig, wenn man zukunftsfähig sein und bleiben möchte. Die Gegebenheiten und Bedürfnisse im Markt ändern sich stetig und oft auch spontan. Für Bank11 kein Problem: Nah am Markt und blitzschnell in der Reaktion – ein großer Vorteil, der sich oft bezahlt macht.

Terminplan				
MAI				
12.		Sommerempfang		
16.	12:30 Uhr	Beratung der im SHT organisierten Innungsverbände	Dresden	
	14:30 Uhr	SHT-Mitgliederversammlung	Dresden	
	18:30 Uhr	SHT-Frühlingsempfang	Dresden	
JUNI				
4.	10:00 Uhr	Halbjahrespressekonferenz des SHT	Dresden	
17.	09:30 Uhr	Vorstandssitzung im Landesverband	Dresden	
20.		Feier 35 Jahre Kfz-Innung Sachsen West/Chemnitz		



Bild: © Gina Sanders – stock.adobe.com

Impressum:

Offizielles Mitteilungsblatt des Landesverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e.V.,
Tiergartenstraße 94, 01219 Dresden, Telefon: (03 51) 25 95 50, Fax: (03 51) 2 59 55 77

Internet: www.kfz-sachsen.de

E-Mail: info@kfz-sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Präsident Michael Schneider

Redaktion: Hauptgeschäftsführerin Gabriela Msuya.

Mit Namen oder Initialen gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar,
aber nicht unbedingt die Ansicht des Verbandes

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verlag und Druck:

Vogel Communications Group GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7/9,
97082 Würzburg, Telefon: (09 31) 4 18-22 07, Fax: (09 31) 4 18-21 50.

